

Gesetzliche Ausbringungstermine für organische Dünger im Wasserschutzgebiet in Luxemburg

Wasserschutzzone I	Umgibt unmittelbar die Quelle und sollte eingezäunt sein, hier ist jegliche Aktivität untersagt.
--------------------	--

Wasserschutz Zone II	Jan.	Feb.	Mär	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Gülle Ackerland spätentwickelnde Winterkulturen												
Gülle Ackerland frühentwickelnde Winterkulturen												
Gülle Grünland												
Mist Ackerland												
Mist Grünland												

spätentwickelnde Winterkulturen sind Weizen, Triticale, Roggen, Dinkel

frühentwickelnde Winterkulturen sind Gerste, Raps, Feldfutter

170 kg N/ha, max 85 kg N/ha bei Leguminosen, nachhaltig und bedarfsgerecht

130 kg N/ha

80 kg N/ha, auf Ackerland nur auf bedeckte Böden

Ausbringung verboten

Wasserschutz Zone III	Jan.	Feb.	Mär	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Gülle Ackerland spätentwickelnde Winterkulturen												
Gülle Ackerland frühentwickelnde Winterkulturen												
Gülle Grünland												
Mist Ackerland												
Mist Grünland												

spätentwickelnde Winterkulturen sind Weizen, Triticale, Roggen, Dinkel

frühentwickelnde Winterkulturen sind Gerste, Raps, Feldfutter

170 kg N/ha, max 85 kg N/ha bei Leguminosen, nachhaltig und bedarfsgerecht

80 kg N/ha, auf Ackerland nur auf bedeckte Böden

Ausbringung verboten

Achtung: Zone I Umgibt unmittelbar die Quelle und sollte eingezäunt sein, hier ist jegliche Aktivität untersagt.
 Zone II/V1: Flächen dürfen entsprechend der Auflagen im jeweiligen Reglement genutzt werden. Bei den Wasserschutzauflagen handelt es sich um die Auflagen aus dem übergeordneten Wasserschutzgesetz von 9. Juli 2013 hier können auch die einzelnen Auflagen nachgelesen werden. Änderungen und Ergänzungen hierzu können in den Reglementen der jeweiligen ausgewiesenen Wasserschutzgebieten stehen. Diese müssen dann individuell angepasst werden.